

Alpname:

Kantonale Betriebsnummer:

BewirtschafterIn: Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Handy Nr.

Futterzufuhr auf die Alp

Für Raufutter verzehrende Tiere

Datum	Art	Menge in kg	Herkunft/Lieferant

Für Schweine

Datum	Art	Menge in kg	Herkunft/Lieferant

Art. 31 Direktzahlungsverordnung (DZV): Zufuhr von Futter

¹ Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

² Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

³ Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.

⁴ Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.

Abs. 2: Trockengras und Maiswürfel gelten als Kraftfutter.

Abs. 3: Mit Ausnahme von höchstens zwei Schweinen zur Selbstversorgung ist die Schweinehaltung auf Sömmerungsbetrieben nur für die Verwertung der anfallenden Milchnebenprodukte gestattet. Als Faustregel gilt bei Käseproduktion höchstens ein Mastschwein pro Kuh, bei Magermilchverwertung (alle Milch wird zentrifugiert) zwei Mastschweine pro Kuh. Bei der Alpschweinemast soll eine maximale Schottenmenge verwertet werden. Im Durchschnitt darf pro 8 Liter verkäste Tagesmilch nicht mehr als ein Mastschwein gehalten werden. Pro Mastschwein und Alpperiode (110-130 Tage, Ausmast von 30 auf 105 kg) können so mindestens 1000 Liter Schotte bei einer maximalen Kraftfutterergänzung von 195 kg verfüttert werden. Bei überbetrieblicher Milchverwertung kann der Gesamtkuhbestand beigezogen werden, sofern die anfallenden Hofdünger umweltverträglich verteilt werden.

In Anlehnung an den Grundsatz, dass im Sömmerungsgebiet lediglich Raufutter verzehrende Nutztiere gehalten werden sollen, ist die Geflügelhaltung nur im Rahmen der Selbstversorgung zugelassen.